



Amtsblatt für den Landkreis Rosenheim

Nr. 15

Rosenheim, 23.12.2016

162. Jahrg.

INHALTSÜBERSICHT

Verfassung und Allgemeine Verwaltung

| | |
|--|-----|
| Vollzug des KommZG; Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung in Brannenburg und Flintsbach a. Inn | 185 |
| Vollzug der Baugesetze; Brandschutzmaßnahmen Fl. Nr. 799/28 Gemarkung Raubling | 187 |
| Verordnung zur Änderung des Gebiets der Gemeinden Prien a. Chiemsee und Rimsting | 188 |

Rechtspflege, Personenstandswesen, öffentliche Sicherheit und Ordnung

| | |
|---|-----|
| Vollzug der Naturschutzgesetze; Erlass einer Verordnung des Landkreises Rosenheim über das Landschaftsschutzgebiet „Schwarzer See“ | 189 |
|---|-----|

Gesundheitswesen, Veterinärwesen, gesundheitlicher Verbraucherschutz

| | |
|--|-----|
| Vollzug der Geflügelpest-Verordnung und des Tiergesundheitsgesetzes; Hochpathogene aviäre Influenza H5N8 bei Wildvögeln in Bayern Berichtigung der Allgemeinverfügung vom 24.11.2016 | 190 |
|--|-----|

Finanzwesen

| | |
|---|-----|
| Vollzug des BaySchFG und der GO; Haushalt 2017 des Mittelschulverbandes Edling | 192 |
|---|-----|

Sonstiges

| | |
|--|-----|
| Bekanntmachung der Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling | 194 |
| Bekanntmachung der Kreis- und Stadtparkasse Wasserburg | 195 |

Dieser Ausgabe liegt als Anlage bei:

Anlage 1 zum
Vollzug der Naturschutzgesetze;
Erlass einer Verordnung des Landkreises Rosenheim über das Landschaftsschutzgebiet „Schwarzer See“

| |
|---|
| Herausgeber: Landratsamt Rosenheim, Wittelsbacherstraße 53, 83022 Rosenheim, Tel. 08031 392-1025 Jahresbezugsgebühr einschließlich Postzustellung 40 EURO zusätzlich 2 EURO Verwaltungsgebühr bei erstmaliger Bestellung. Im Internet unter: www.landkreis-rosenheim.de – Aktuelles – Pressemitteilungen, Publikationen |
|---|

NACHRU F

Tief betroffen und traurig nehmen wir Abschied von unserer Kollegin

Frau Elisabeth Hartung

Sie trat am 01.01.1986 in den Dienst des Landratsamtes Rosenheim ein und war als Sozialpädagogin im Allgemeinen Sozialdienst im Landratsamt Rosenheim und im Jobcenter des Landkreises Rosenheim tätig. Wir haben sie als verlässliche, loyale und hilfsbereite Kollegin geschätzt, die sich jederzeit für den Landkreis Rosenheim und seine Bürger einsetzte.

Wir werden ihr ein ehrendes Gedenken bewahren.

Ihren Angehörigen gilt unser Mitgefühl.

Für den Personalrat

Luise Bauer
Personalratsvorsitzende

Für den Landkreis Rosenheim

Wolfgang Berthaler
Landrat

VERFASSUNG UND ALLGEMEINE VERWALTUNG

Vollzug des KommZG;

Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung in Brannenburg und Flintsbach a. Inn

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung in Brannenburg und Flintsbach a. Inn hat in der Sitzung vom 29.09.2016 die nachstehende Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung in Brannenburg und Flintsbach a. Inn vom 11.05.2015 beschlossen.

Die Satzung wird hiermit bekanntgegeben:

Erste Änderung

der Verbandssatzung zur Abwasserbeseitigung in Brannenburg und Flintsbach a. Inn vom 11. Mai 2015

§ 1 Änderung

Die Verbandssatzung zur Abwasserbeseitigung in Brannenburg und Flintsbach a. Inn vom 11. Mai 2015 (Amtsblatt für den Landkreis Rosenheim Nr. 06 vom 26. Juni 2015) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Hauptsammler:

- Schmutzwasserkanal von Fischbach – Flintsbach (von Schacht-Nr. 4FIS130 KS bis Schacht-Nr. 4FIS010KS)
- Schmutzwasserkanal von Erlach – Flintsbach (von Schacht-Nr. 4Erl100KS bis Schacht-Nr. ALP005KS)
- Schmutzwasserkanal Flintsbach - Schmutzwasserkanal Rasthaus (von Schacht Nr. ALP005KS bis Schacht-Nr. 4HOC020KS)
- Schmutzwasserkanal Rasthaus – Abzweigung Nußdorfer Str. Tiefenbacher Str. Kläranlage (von Schacht-Nr. 4PET050KS bis Schacht –Nr. 1NUS005KM)
- Schmutzwasserkanal Nußdorf - Pumpstation Tiefenbach (von Schacht-Nr. 5TIB140KS bis Schacht-Nr. 5TIBB045DPS)
- Schmutzwasserkanal von Pumpstation Tiefenbach (von Schacht-Nr. 5TIB045DPS bis Schacht-Nr. 5TIB000KS)
- Schmutzwasserkanal von Tannerhut – Ablauf RÜ Kirchbach (von Schacht-Nr. 3TAH050KS bis Schacht-Nr. 2 KIB070KM)
- Mischwasserkanal von Bahnhof Brannenburg – Kläranlage (von Schacht-Nr. 2WEN025KM bis Schacht-Nr. 1TIE005KM)
- Mischwasserkanal Degerndorf (Kaserne) – Kläranlage (von Schacht-Nr. 1NUS040KM bis Schacht-Nr. 1TIE005KM)
- Schmutzwasserkanal von Fa. Helbig – Kerschelweg (von Schacht-Nr. 3GRA060KS bis Schacht-Nr. 3GRA020KS)“

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Rosenheim in Kraft.

Brannenburg, den 18.10.2016

gez.

Matthias Jokisch
Erster Bürgermeister und
Verbandsvorsitzender

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 23.11.2016

gez.

Dr. Diller
Regierungsrat

(II/1-020)

**Vollzug der Baugesetze;
Brandschutzmaßnahmen
Fl. Nr. 799/28 Gemarkung Raubling**

Bauherr: Erbgemeinschaft Patrik, Brigitte und Izabella Kuznia, Heinrich-Lanz-Str. 7, 85229
Markt Indersdorf
Bauvorhaben: Brandschutzmaßnahmen
Bauort: Raubling, Friedrich Fuckel-Str. 4
Gemarkung: Raubling
Flurnummer: 799/28
Eingang: 25.08.2016

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgenden Bescheid:

Baugenehmigung

A. Der Bauantrag wird nach Maßgabe der eingereichten Bauvorlagen im vereinfachten Verfahren genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- **Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!**
- **Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.**
- **Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.**

Hinweis: Die Frist zur Einlegung des Rechtsbehelfs wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können während der Amtsstunden im Landratsamt Rosenheim, Wittelsbacherstr. 53, 83022 Rosenheim, Zimmer 613, eingesehen werden.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 29.11.2016

gez.

Stöger

Verordnung zur Änderung des Gebiets der Gemeinden Prien a. Chiemsee und Rimsting

Das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Rosenheim hat angeregt, die Grenzen zwischen dem Markt Prien a. Chiemsee und der Gemeinde Rimsting zu ändern.

Beide Gemeinden haben dieser Anregung jeweils mit Gemeinderatsbeschluss zugestimmt.

Nach Nr. 3.1 NHG-Bek ist eine Verordnung zu erlassen, die nachstehend bekannt gemacht wird:

Verordnung **zur Änderung des Gebiets der Gemeinden** **Prien a. Chiemsee und Rimsting**

Vom 01.12.2016

Auf Grund von Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt das Landratsamt Rosenheim folgende Verordnung:

§ 1

In die Gemeinde Rimsting wird aus dem Markt Prien a. Chiemsee das Flurstück Fl.Nr. 237/1 der Gemarkung Prien a. Chiemsee (10 m²) umgegliedert.

In den Markt Prien a. Chiemsee wird aus der Gemeinde Rimsting das Flurstück Fl.Nr. 2064/1 der Gemarkung Rimsting (2 m²) umgegliedert.

Gleichzeitig ändert sich mit der o. g. Gemeindegebietsänderung auch entsprechend die Grenze zwischen den Gemarkungen Prien a. Chiemsee und Rimsting.

§ 2

Das Umgliederungsgebiet ergibt sich aus dem Amtlichen Liegenschaftskataster - Informationssystem (ALKIS), welches beim Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Rosenheim von jedermann eingesehen werden kann.

§ 3

Im Umgliederungsgebiet tritt das Recht der abgebenden Gebietskörperschaft außer Kraft und das Recht der aufnehmenden Gebietskörperschaft in Kraft.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 01.12.2016

gez.

Dr. Diller
Regierungsrat

Diese Bekanntmachung wird auch im Internet unter der Adresse www.landkreis-rosenheim.de (Aktuelles/Pressemitteilungen, Publikationen/Amtsblatt) veröffentlicht.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 01.12.2016

gez.

Dr. Diller
Regierungsrat

(II/1-022)

RECHTSPFLEGE, PERSONENSTANDSWESEN, ÖFFENTLICHE SICHERHEIT UND ORDNUNG

**Vollzug der Naturschutzgesetze;
Erlass einer Verordnung des Landkreises Rosenheim über das Landschaftsschutzgebiet „Schwarzer See“**

B e k a n n t m a c h u n g

nach Art. 52 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG)

Erlass einer Verordnung des Landkreises Rosenheim über das Landschaftsschutzgebiet „Schwarzer See“

Das Landratsamt Rosenheim führt derzeit das Verfahren zur Ausweisung des Landschaftsschutzgebiets „Schwarzer See“ durch. Das Landschaftsschutzgebiet „Schwarzer See“ liegt ca. 1 km südöstlich des Ortsteils Grainbach der Gemeinde Samerberg und befindet sich vollständig auf dem Gebiet der Gemeinde Samerberg.

Mit dem Erlass der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Schwarzer See“ soll die Kreisverordnung des Landkreises Rosenheim über die Inschutznahme des Schwarzen Sees und Umgebung vom 28.12.1976, genehmigt mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 23.12.1976, Nr. 230-8459-Ro-2/76, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Rosenheim vom 31.12.1976 ersetzt werden.

Der Entwurf der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet (Stand: 23.11.2016) mit den Schutzgebietskarten im Maßstab 1:25000 und im Maßstab 1:5000 liegt während der Dienststunden in der Zeit

vom 16. Januar 2017 bis einschließlich 16. Februar 2017

im Landratsamt Rosenheim, Wittelsbacherstr. 53, Zimmer 316 als auch in der Gemeinde Samerberg, Dorfplatz 3, 83122 Samerberg / Törwang zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Zur Veranschaulichung des Schutzgebiets wird auf die beiliegende Karte im Maßstab 1 : 25000 als Orientierungshilfe hingewiesen.

Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen sowohl beim Landratsamt Rosenheim als auch bei der Gemeindeverwaltung Samerberg vorgebracht werden.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 6.12.2016

gez.

Thiemicke
(Regierungsrätin)

(III/3-173-3)

GESUNDHEITSWESEN, VETERINÄRWESEN, GESUNDHEITLICHER VERBRAUCHERSCHUTZ

**Vollzug der Geflügelpest-Verordnung und des Tiergesundheitsgesetzes;
Hochpathogene aviäre Influenza H5N8 bei Wildvögeln in Bayern
Berichtigung der Allgemeinverfügung vom 24.11.2016**

Das Landratsamt Rosenheim erlässt folgende

Allgemeinverfügung

1. Die am 25.11.2016 im Amtsblatt Nr. 14 des Landkreises Rosenheim veröffentlichten Allgemeinverfügung des Landratsamtes Rosenheim vom 24.11.2016 wird wie folgt berichtigt:

Die Nr. 1 der Allgemeinverfügung vom 24.11.2016 lautet:

„1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Rosenheim vom 18.11.2016, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 13 vom 18.11.2016, wird wie folgt geändert:

a.) Die Nrn. 5 und 6 der Allgemeinverfügung erhalten folgende Fassung:

„5. Alle Geflügelhalter im Landkreis Rosenheim, die ihrer Pflicht zur Meldung des gehaltenen Geflügels bisher noch nicht nachgekommen sind, haben die Haltung von Geflügel unverzüglich beim Veterinäramt des Landratsamtes Rosenheim anzuzeigen.

6. Ausstellungen, Märkte und Veranstaltungen ähnlicher Art von Geflügel und gehaltenen Vögeln anderer Arten (auch reine Taubenausstellungen) sind verboten.“

2. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Gründe:

Bei der Ergänzung der Allgemeinverfügung vom 18.11.2016, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 13 vom 18.11.2016, ist irrtümlich eine falsche Nummerierung des Tenors erfolgt. Zur Berichtigung ist daher eine redaktionelle Anpassung der Verfügung erforderlich.

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München
Postfachanschrift: 80005 München, Postfach 20 05 43
Hausanschrift: 80335 München, Bayerstr. 30

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

In der Klage müssen der Kläger, der Beklagte (Freistaat Bayern) und der Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnet sein, ferner soll ein bestimmter Antrag gestellt und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angegeben werden. Der Klageschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt sein.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkungen!
Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Rosenheim, den 08.12.2016

gez.

Bauer
Oberregierungsrätin

(V/5-5651)

FINANZWESEN

Vollzug des BaySchFG und der GO; Haushalt 2017 des Mittelschulverbandes Edling

I.

Die Schulverbandsversammlung des Mittelschulverbandes Edling hat in der Sitzung vom 30.11.2016 den Haushalt des Jahres 2017 beschlossen. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile und wird zur Erlangung der Rechtswirksamkeit nachstehend bekannt gemacht:

H a u s h a l t s s a t z u n g

des Mittelschulverbandes Edling, geschäftsführende Gemeinde
Gemeinde Edling
für das Haushaltsjahr **2 0 1 7**

Auf Grund der Art. 3, 8 und 9 Abs. 1, Abs. 7 und Abs. 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 41 ff des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Schulverbandsversammlung folgende Haushaltssatzung.

§ 1

| | |
|---|---------------------|
| Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2 0 1 7 wird im <u>Verwaltungshaushalt</u> in den Einnahmen und Ausgaben auf je | 971.600,00 € |
| und im <u>Vermögenshaushalt</u> in den Einnahmen und Ausgaben auf je | 36.400,00 € |
| festgesetzt. | |

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

| | |
|--|---------------------|
| a) Die Höhe des durch sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage) wird für die Grundschule auf | 387.700,00 € |
| und für die Mittelschule auf | 387.300,00 € |
| festgesetzt (Umlagesoll). | |
| b) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Investitionsumlage), wird für die Grundschule auf | 0,00 € |
| und für die Mittelschule auf | 0,00 € |
| festgesetzt. | |

- c) Für die Bemessung der Umlage wird die Schülerzahl (nach dem Stand vom **01.10.2016**) herangezogen (Bemessungsgrundlagen).
- d) Die Verbandsschule wurde am **01.10.2016** von insgesamt **171** Mittelschülern (ohne Gastschüler) besucht. Dazu kommen **189** Grundschüler, die per Vertrag auf die Gemeinden umgelegt werden. Für die Bemessung der Schulverbandsumlage nach der Schülerzahl beträgt der Betrag je Schüler

| | |
|--|-------------------|
| im <u>Verwaltungshaushalt</u> (Grundschule) | 2.051,32 € |
| im <u>Verwaltungshaushalt</u> (Mittelschule) | 2.264,91 € |
| im <u>Vermögenshaushalt</u> (Grundschule) | 0,00 € |
| im <u>Vermögenshaushalt</u> (Mittelschule) | 0,00 € |

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem **01. Januar 2017** in Kraft.

Edling, den 07.12.2016
Schulverband Edling

gez.

Matthias Schnetzer
Vorsitzender des Schulverbandes
und 1. Bürgermeister

II.

Es wird bekannt gemacht, dass der zur Haushaltssatzung gehörende Haushaltsplan ab dem Tag dieser Veröffentlichung in der Geschäftsstelle des Mittelschulverbandes (Gemeinde Edling, Rathausplatz 2, 83533 Edling) eine Woche lang zur öffentlichen Einsicht aufliegt.

III.

Im Übrigen liegen die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für die Dauer ihrer Gültigkeit in der Geschäftsstelle des Mittelschulverbandes zur Einsichtnahme bereit.

Landratsamt Rosenheim
Rosenheim, 12.12.2016

gez.

Dr. Diller
Regierungsrat

(II/1-941)

SONSTIGES

Bekanntmachung der Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling

Aufgebot für Sparurkunden gemäß Art. 33-42 AGBGB

Nachstehende Sparurkunden wurden zu Verlust gemeldet und werden öffentlich aufgeboden:

| Sparurkunden: | ausgestellt auf: | auf Antrag von: |
|----------------------------------|----------------------------|------------------------|
| Sparkassenbuch Nr. 3007501392 | Franziska Theresia Greiner | Karl-Heinz Fleischer |

An den Inhaber der Urkunde ergeht die Aufforderung, binnen drei Monate ab heute seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling anzumelden, widrigenfalls dieselbe für kraftlos erklärt wird.

Bad Aibling, den 15.12.2016

Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling
Vorstand

Bekanntmachung der Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling

Aufgebot für Sparurkunden gemäß Art. 33-42 AGBGB

Folgende Sparurkunden wurden öffentlich aufgeboden:

| Sparurkunden: | ausgestellt auf: | auf Antrag von: |
|----------------------------------|--|--|
| Sparkassenbuch Nr. 3007514874 | August Edler von Rüdt und Edith Edle von Rüdt | August Edler von Rüdt und Edith Edle von Rüdt |

Während der Aufgebotsfrist von drei Monaten wurden weder die Sparurkunden vorgelegt noch Rechte Dritter geltend gemacht. Die Sparurkunden werden deshalb für kraftlos erklärt.

Bad Aibling, den 28.11.2016

Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling
Vorstand

B e k a n n t m a c h u n g
der
Kreis- und Stadtparkasse Wasserburg am Inn

Aufgebot für Sparurkunden gemäß § 25 SpkO, Art. 34 - 42 AGBGB.
Nachstehende Sparurkunde wurde zu Verlust gemeldet und wird öffentlich aufgegeben:

Sparurkunde Nr.: 3165077961
ausgestellt auf: Irmingard Laschzyk
Antragsteller des
Aufgebotsverfahrens: Irmingard Laschzyk

An den Inhaber der Urkunde ergeht die Aufforderung, binnen drei Monaten ab heute seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Kreis- und Stadtparkasse Wasserburg am Inn anzumelden, widrigenfalls die Urkunde für kraftlos erklärt wird.

Wasserburg am Inn, den 23.12.2016

KREIS- UND STADTSPARKASSE WASSERBURG AM INN

B e k a n n t m a c h u n g
der
Kreis- und Stadtparkasse Wasserburg am Inn

Aufgebot für Sparurkunden gemäß § 25 SpkO, Art. 34 - 42 AGBGB.
Nachstehende Sparurkunde wurde zu Verlust gemeldet und wird öffentlich aufgegeben:

Sparurkunde Nr.: 3162410553
ausgestellt auf: Bernhard Löw
Antragsteller des
Aufgebotsverfahrens: Bernhard Löw

An den Inhaber der Urkunde ergeht die Aufforderung, binnen drei Monaten ab heute seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Kreis- und Stadtparkasse Wasserburg am Inn anzumelden, widrigenfalls die Urkunde für kraftlos erklärt wird.

Wasserburg am Inn, den 23.12.2016

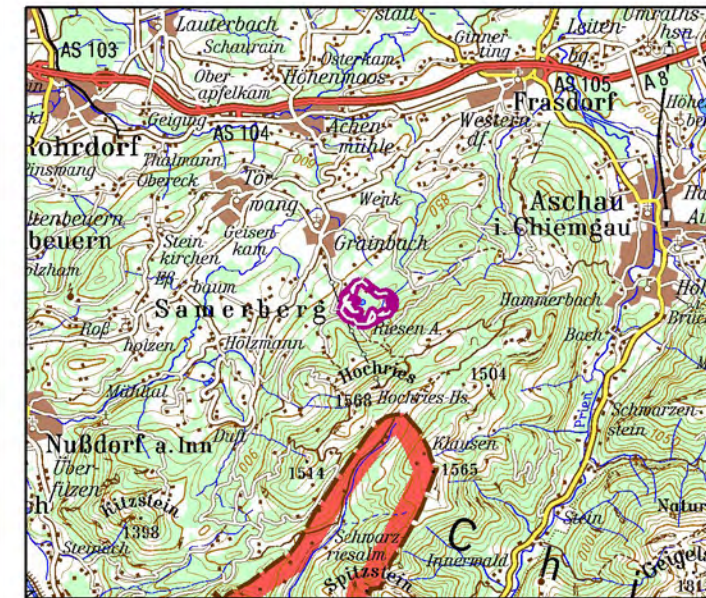
KREIS- UND STADTSPARKASSE WASSERBURG AM INN

Schutzgebietskarte zum Verordnungsentwurf des Landkreises Rosenheim über das Landschaftsschutzgebiet Schwarzer See




(Stand)

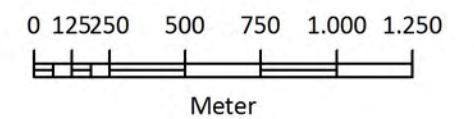
Wolfgang Berthaler, Landrat

Übersichtskarte (Maßstab 1 : 75 000)



Legende

-  Grenzverlauf des LSG Schwarzer See
-  Gemeindegrenze
-  Gemarkungsgrenze



Erstellt von der unteren Naturschutzbehörde am
Landratsamt Rosenheim

Geodätische Grundlagen:
Potsdam-Datum, Bezugsfläche: Bessel-Ellipsoid,
Gauß-Krüger-Abbildung (Deutsches Hauptdreiecksnetz)

Geodatenbasis (c) Bayerische Vermessungsverwaltung
Darstellung der Flurkarte als Eigentumsnachweis
nicht geeignet

